

## Plattform Nichtraucherchutz und effektiver Rechtsstaat

Sehr geehrte Damen und Herren,

das jüngst in den Medien gebrachte Beispiel einer Wiener Kaffeehausbesitzerin bringt deutlich zum Ausdruck, dass der bisherige Vollzug des Tabakgesetzes und die bisherigen Strafbestimmungen bei Verstößen gegen das Tabakgesetz ineffektiv sind. Erst die einstweilige Verfügung einer Interessengemeinschaft, die wegen unlauteren Wettbewerbs vorgegangen ist, konnte privatrechtlich mit der Androhung einer hohen Geldstrafe den ständigen Gesetzesbruch dieser Kaffeehausbesitzerin stoppen; der Staat hatte bisher mit seinen bescheidenen Strafsanktionen versagt. Meist werden die verhängten Geldstrafen sozusagen aus der „Portokasse“ bezahlt und Gastronomen können viele Jahre ohne nachhaltige Konsequenzen gegen das Tabakgesetz verstoßen. Als langjähriger Beobachter und Kenner des Vollzugs des Tabakgesetzes muss ich leider die Ineffektivität der Strafbestimmungen des Tabakgesetzes in vielen Fällen bestätigen. Die spezial- und generalpräventiven Auswirkungen der verhängten Geldstrafen sind äußerst bescheiden, die Verfahren bei der Erstbehörde und auch bei den Verwaltungsgerichten dauern meist viel zu lange. Die Verteidigungsstrategien der Beschwerdeführer bei den Verwaltungsgerichten (früher: Unabhängige Verwaltungssenate) sind streckenweise eine Mischung zwischen Märchenstunde und Kabarett. Auch die verwaltungsstrafrechtliche Praxis, dass andauernde Verstöße gegen das Tabakgesetz als Folgedelikt und nicht als Einzeldelikte geahndet werden, hat zur Ineffektivität des Tabakgesetzes beigetragen. Auch gibt es keine Kontrollpflicht der Behörden. Nur dem Engagement von Privatpersonen ist es zu verdanken, dass sich die Einhaltung der Bestimmungen des Tabakgesetzes verbessert hat.

Leider werden im Entwurf zur Änderung des Tabakgesetzes die Strafbestimmungen nicht geändert. Nicht nur „Pacta sunt servanda“, sondern auch „Leges sunt servanda“. Ein Gesetz ist nur so gut, wie es effektive Strafbestimmungen enthält und die Einhaltung von den Behörden kontrolliert wird.

Unsere Plattform schlägt daher folgende Änderungen für das neue Tabakgesetz vor:

- 1.) Die zuständigen Behörden werden verpflichtet die Einhaltung des Rauchverbots zu kontrollieren.
- 2.) Verstöße von Unternehmen gegen das Rauchverbot sind als Einzeldelikte für jeden einzelnen Tag zu qualifizieren. Es ist ja nicht davon auszugehen, dass einem Verstoß gegen das Rauchverbot ein „einheitlicher Willensentschluss“ zum Gesetzesbruch zugrunde liegt. Andernfalls müsste dem Unternehmer sowieso wegen mangelnder Zuverlässigkeit die Gewerbeberechtigung entzogen werden.
- 3.) Die Strafhöhen haben sich an den Sanktionsmöglichkeiten von Unterlassungsklagen und einstweiligen Verfügungen zu orientieren. Fairer Wettbewerb kann nicht ein höheres Rechtsgut als Nichtraucherchutz sein. Eine Missachtung eines Lokalverbots

kann nicht höher als ein Verstoß gegen das Rauchverbot bewertet werden. Erster Strafsatz: 10.000 Euro, Mindeststrafe 1.000 Euro. Zweiter Strafsatz: 100.000 Euro, Mindeststrafe 10.000 Euro.

Im Ergebnis müssen die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Rauchverbot innerhalb kürzester Zeit zur Einhaltung des Rauchverbots führen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Malposo